

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten - soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist - für Verträge zwischen dem Berater oder Beratungsunternehmen (nachstehend zusammenfassend „Berater“ genannt) und ihren Klienten, deren Gestand die Erteilung von Rat oder Auskünften bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung oder Überwachung von Vorhaben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater oder anderen Personen als dem Klienten begründet, so gelten auch gegenüber den Dritten die Bestimmungen des nachstehenden § 9.
- (3) Geschäftsbedingungen des Klienten finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 2**Gegenstand und Ausführung des Vertrags**

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit. Gegenstand des Vertrags können insbesondere sein:
 - Unternehmensstrategie
 - Produktentwicklung
 - Fertigung und Logistik
 - Marketing und Vertrieb
 - Datenverarbeitung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Controlling
 - Prozeßoptimierung
 - Verwaltung und Organisation
 - Beteiligungsmanagement

Der Vertrag schließt keine Rechts- oder Steuerberatung ein. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zielt der Vertrag nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg ab.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Berater den Vertrag ausführen, indem er sich sachkundiger Subauftragnehmer bedient. Der Berater bleibt jedoch selbst unmittelbar verpflichtet.
- (3) Auf Verlangen des Klienten hat der Berater jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat er zum Abschluß seiner Tätigkeit einen schriftlichen Bericht abzugeben, in dem er die wesentlichen Schritte seiner Tätigkeit und die wesentlichen Empfehlungen schildert. Falls der Klient einen umfassenden Bericht wünscht, muß dies gesondert vereinbart werden. Hat der Berater einen schriftlichen Bericht zu erstatten, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (4) Änderungen des Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Berater ist verpflichtet, zusätzlich vom Klienten gewünschte Leistungen zu erbringen, soweit ihm dies nach seinen Kenntnissen und betrieblichen Kapazitäten zumutbar ist. Sofern sich die Vertragspartner nicht auf eine Vergütung für diese zusätzlichen Leistungen einigen, erhöht sich die Vergütung entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand und Kostenaufwand des Beraters.

§ 3**Mitwirkungspflichten des Klienten**

- (1) Der Klient ist verpflichtet, den Berater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind.
- (2) Der Klient hat dafür zu sorgen, daß dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrags notwendigen oder aus Sicht des Klienten erkennbar sachdienlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und der Berater von allen Vorgängen und Umständen erfährt, die für die Ausführung des Vertrags bedeutsam sein können.

- (3) Auf Verlangen des Beraters hat der Klient die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 4**Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Klient steht dafür ein, daß er, die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie seine und deren Mitarbeiter alles unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Beraters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5**Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung**

- (1) Der Berater ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle ihm als solche erkennbaren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Klienten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie vertraulich zu behandeln, soweit ihm keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten, Auskunft, insbesondere gegenüber Behörden, zu geben. Die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder als vertraulich bezeichneten Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Klienten.
- (2) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über Ablauf und Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Klienten aushändigen.
- (3) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Klienten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (4) Der Berater übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen, insbesondere seine Mitarbeiter und Subauftragnehmer, schriftlich auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz zu verpflichten.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Abs. 1 gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
 - diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz des Beraters waren und dieser den rechtmäßigen Besitz der Informationen beweisen kann;
 - diese Informationen dem Berater nach Abschluß des Vertrags von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden und der Berater dies beweisen kann;
 - diese Informationen ohne Zutun des Beraters veröffentlicht wurden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - der Klient einer Weitergabe der Informationen durch den Berater schriftlich zugestimmt hat.

§ 6**Schutz des geistigen Eigentums des Beraters**

- (1) Der Klient steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen u.ä. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung publiziert werden. Die Benutzung der erbrachten Beratungsleistungen über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus für mit dem Klienten verbundene Unternehmen bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Berater Urheber. Der Klient erhält in diesem Fall nur ein durch Abs. 1 Satz 1 eingeschränktes, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 7

Weitergabe von beruflichen Äußerungen des Beraters

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Beraters (Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen u.ä.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an diesen Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Beraters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung des Auftrags und aller anderen noch nicht vollständig durchgeführten Aufträge des Klienten.

§ 8

Mangelbeseitigung

- (1) Der Klient hat etwaige Mängel der Beratungsleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung, zu benennen.
- (2) Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Berater etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, falls die Beseitigung keine unangemessenen Aufwendungen erzwingt.
- (3) Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Klient verlangen, daß die Vergütung herabgesetzt oder der Vertrag rückgängig gemacht wird. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Klient die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche gilt § 9.

§ 9

Haftung

- (1) Der Berater haftet dem Klienten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm oder den zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Berater nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung des Beraters für Schadensersatzansprüche, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf **EUR 1.000.000,-** beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Klienten begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben. Ist für den Klienten ein wesentlich höheres Schadensrisiko vorhersehbar, so hat er dies dem Berater mitzuteilen. In diesem Fall ist der Berater verpflichtet, dem Klienten eine höhere Haftungssumme anzubieten; er ist berechtigt, mit Blick auf das höhere Haftungsrisiko eine Anhebung der Vergütung zu verlangen.
- (3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Klienten gegen den Berater verjähren in drei Jahren ab der Anspruchsentstehung.

§ 10

Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

§ 11

Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Klienten

Kommt ein Klient mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug und unterläßt der Klient eine ihm nach § 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berater zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Klienten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12

Kündigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13

Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Berater hat bis zur vollständigen Befriedigung seiner Forderungen an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts ist treuwidrig, wenn dem Klienten durch die Zurückbehaltung ein unverhältnismäßig hoher, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigender Schaden zugefügt würde.
- (2) Mit der Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Klient oder ein Dritter ihm aus Anlaß der Beratungstätigkeit übergeben hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern sowie für die im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen u.ä., sofern der Klient die Schriftstücke bereits im Original besitzt.
- (3) Die Pflicht des Beraters zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate, nachdem dem Klienten die schriftliche Aufforderung, die Unterlagen abzuholen, zugestellt wurde. Im übrigen erlischt die Pflicht drei Jahre, bei den nach Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche unterliegen dem deutschen Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern keine andere Form zwingend erforderlich ist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Berlin, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.